Die freie Gemeinde

# Die freie Gemeinde.

Ein Beitrag

zur wichtigsten Frage unserer Landtage.

Von

Bartholomäus von Carneri

B. Carneri.

Wien.
Tendler & Comp.
(Carl Fromme.)
1863.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Boston Library Consortium Member Libraries

http://www.archive.org/details/diefreiegemeinde00carn

Die freie Gemeinde

# Die freie Gemeinde.

Ein Beitrag

zur wichtigsten Frage unserer Landtage.

Von

Bartholomäus von Carneri

B. Carneri.

Wien.
Tendler & Comp.
(Carl Fromme.)
1863.

Storage
233

Nur die fortgesetzte That der lebendigen Liebe und Gerechtigkeit, die statt der Verheißung mit der Erfüllung begänne, könnte wieder in heiligem Feuer das Vertrauen auf die Zukunft des Vaterlandes stählen, den Staat und die Gesellschaft läuternd durchdringen.

Wilhelm Schulz.

# I.

Ergreift jetzt Einer das Wort, um über das künftige Gemeindegesetz zu sprechen, so fragt man zuerst: ob er Centralist oder Föderalist sei? Wir sind keines von beiden, glauben aber dennoch, wenn auch nicht mit Einem Worte, so doch mit wenig Worten unseren Standpunkt klar darstellen zu können.

Wir bekennen uns offen als Anhänger der gegenwärtigen Verfassung Oesterreichs, weil sie im hohen Grade fortbildungsfähig ist, und der Hypercentralismus, den ihre Gegner ihr zum Vorwurf machen, nicht in ihr liegt, sondern erst in sie hineingelegt werden müßte. Dieß Letztere wäre jedoch unausbleiblich, wenn wir es abermals nicht zu lebensfähigen Gemeinden brächten, und uns mit Scheingebilden befriedigten, welche früher oder später unfehlbar zu bloßen Werkzeugen der k. k. Bezirksämter herabsinken würden. Dieß wäre der Weg zum Departementismus, zur französischen Präfectenwirthschaft; und einen Scheinconstitutionalismus wollen wir nicht. Der Grundsatz, daß ein verantwortlicher Minister die Beamten seines Ressorts ganz in seiner Hand haben müsse, ist richtig, aber vom Uebel, wenn die ministerielle Gewalt in eine Sphäre hineinreicht, in die sie nicht gehört. Die Verfassung ist nur der Geist, die innere Verwaltung dagegen der Leib des freien Staates: ist der Geist noch so vollendet, aber der Leib nicht, was er sein soll, so wird ent-

weder dieser zum Automaten, oder jener zum Gespenst. Das wahre Heil liegt in der freien Gemeinde.

Die Gemeinde hat endlich frei zu werden. Dieß wird sie aber weder dadurch, daß man sie bloß so tauft, noch durch Ueberbürdung mit Geschäften, die sie nicht zu bewältigen vermag, sondern nur dadurch, daß man sie in den Stand setzt, die Pflichten eines dem Lande gedeihlichen Wirkungskreises selbstthätig zu erfüllen. Die Größe und innere Kraft, die man der künftigen Gemeinde verleiht, ist demnach ebenso wichtig, als ihr Wirkungskreis.

Anlangend die künftige Gestaltung der Gemeinden, brachte die Gratzer „Tagespost" vom 22. und 24. Juni 1861, Nr. 147 und 149 eine sehr gediegene Skizze, die mit unserem am 16. Jänner 1861 in Nr. 14 desselben Blattes erschienenen Aufsatze im Wesentlichen übereinstimmt. Jene Skizze rührt unverkennbar von einem Praktiker her, der die wahren Bedürfnisse der Steiermark genau kennt, und dem es voller Ernst ist mit dem Abthun des bureaukratischen Apparates, welcher in der Bach'schen Periode seine bedauerlichste Ausbildung erlangt hat. Mit dieser Skizze nahe verwandt ist ein Antrag, den der Herr Abgeordnete Jos. Ludwig Bayer in der ersten Session des steiermärkischen Landtages eingebracht hat. Da wir die daselbst ausgesprochenen Grundsätze für die allein heilbringenden halten, so wollen wir versuchen, wenn auch nur in ganz allgemeinen Umrissen, ein möglichst anschauliches Bild der uns vorschwebenden Gemeinde zu entwerfen.

Die Catastral- oder Steuergemeinden hätten als Ur- oder Grundgemeinden so zu sagen die Wahldistricte der künftigen Gemeinde zu bilden, zu welcher jede einen Ausschuß zu wählen hätte, ohne aber bei diesem an den eigenen District gebunden zu sein. Die jetzigen Ortsgemeinden, an welchen nichts lebens-

fähig ist, als ihre Lebensunfähigkeit, werden aufgelöst, und an ihre Stelle treten große Körper, die man Bezirksgemeinden, aber ebenso gut und mit mehr Recht als jene Ortsgemeinden nennen kann. Sie wären die eigentlichen Gemeinden. Diese hätten aus 15 bis 30 Urgemeinden zu bestehen, je nach der Oertlichkeit, wobei hauptsächlich darauf zu sehen wäre, daß Pfarren nicht zerrissen werden, und daß die Entfernung des vom Gemeindeamte entlegensten Punktes höchstens 1 bis 2 Stunden Weges betrage. Das Gemeindeamt würde in einem bedeutenderen Orte seinen Sitz haben, und die Zahl der Bevölkerung dürfte nicht viel unter 4000 und nicht viel über 6000 Seelen zählen. Nach den allgemein anerkannten traurigen Folgen der jetzigen Zusammenlegung würde der Landesausschuß im Vereine mit der Regierung bei dieser Arbeit auf keine ernsten Hindernisse stoßen; das eigene Vermögen einzelner oder mehrerer Urgemeinden bliebe von der Gemeinschaft unberührt, und das wechselseitige Interesse würde zusammenführen, was von Natur zusammengehört.

Die aus den Urgemeinden hervorgegangenen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Gemeinderath und dessen Vorstand. Der Gemeinderath ernennt das Canzleipersonal. Dem Gemeindevorstande zur Seite stände ein Jurist und geprüfter Richter als Canzleivorstand (Syndiker), der über Ternavorschlag der Kreis- oder Gaugemeinde vom Landesausschusse zu ernennen wäre. Sämmtliche Geschäfte der gegenwärtigen k. k. Bezirksämter gingen an die Gemeinde über, so wie der größte Theil derjenigen, mit welchen die jetzigen Bezirksgerichte betraut sind, die ebenfalls ganz entbehrlich wären, da ihre übrigen Geschäfte den höheren Gerichten überwiesen würden. Die Steuerämter ließen sich bedeutend vereinfachen, in Folge der bei der Einhebung der Steuern eintretenden Mitwirkung der Gemeinden,

welche letzteren für diese Mühewaltung mit geringen Procenten entschädigt und durch die Uebernahme des Landnotariats, das sie gegen sehr mäßige Taxen auszuüben hätten, sich leicht selbst erhalten und dem Staate, sowie der Bevölkerung überhaupt große Summen ersparen könnten.

Was man uns da von einem Ueberhandnehmen der Winkelschreiberei entgegnen mag, ist der Stellung und den Persönlichkeiten gegenüber, welche wir für die künftigen Gemeindeämter in Anspruch nehmen, nichts als ein leeres Schlagwort. Diese Gefahr droht uns, wenn man die Gemeinden nur unbedeutend vergrößern wollte, so daß sie höchstens einen Winkelschreiber in Sold nehmen könnten. Zudem kann der Staat nur durch eine gründliche Reduction seines Beamtenheeres in die Lage versetzt werden, seine unteren Beamten den Anforderungen unserer theuern Zeit gemäß zu besolden. Gleichzeitig erführe die Geschäftsführung die wohlthätigste Beschleunigung, und die Vortheile, welche der Landbevölkerung aus unserem Vorschlage erwüchsen, lassen sich in den einen Satz zusammenfassen: sie wären zufrieden. Und dieß zu sein, hat sie das heiligste Recht, und nur auf diesem Wege wird es eine freie Achtung vor dem Gesetze und eine Sicherheit der Person und des Eigenthums geben, und nur so werden die Gemeinden sich politisch heranbilden, ein gedeihliches Armenwesen begründen, und an der Leitung des Schulunterrichtes jenen Antheil nehmen können, ohne welchen die so dringend nöthige Hebung der öffentlichen Sittlichkeit undenkbar ist. Wir hätten, was wir weder in fremden Ländern, noch in unerprobten Theorien finden können. Was wir brauchen, ist eine Gemeinde, welche die Bedingungen wirklicher Freiheit und Selbstständigkeit in sich trägt und dem Lande alle mit den früheren Patrimonialämtern ver-

bundenen Vortheile ohne deren Nachtheile wiedergiebt. An der Stelle der Grundherrschaft stünde die Gemeinde: es wären die alten heimischen Verhältnisse, vom Geiste der neuen Zeit durchdrungen.

Ueber dieser Gemeinde hätte eine Gemeinde höherer Ordnung zu stehen, die Kreis- oder Gaugemeinde. Diese ist auf Grund der Interessenvertretung zusammen zu setzen und hätte sich nur mit jenen Angelegenheiten zu befassen, welche den Gemeinden, die sie bilden gemeinsam sind, und Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und ihren Angehörigen oder Gemeinden untereinander auszutragen. Der Landtag würde die Selbstverwaltung abschließen und die Statthalterei würde im Verein mit ihm die Einhaltung des Gemeindegesetzes überwachen. Eine Leitung der Gemeinde von Seite der Regierung dürfte unter keinem Namen stattfinden, wenn anders die Selbstverwaltung nicht ein bloßer Name sein soll, und in Folge dessen hätten die überwachenden Organe der Statthalterei keinerlei Art Behörde zu bilden, und nur, in Ueberschreitungsfällen nämlich, repressiv vorzugehen: alles, was im Entferntesten an ein Präventiv-System erinnert, ist mit den Grundsätzen wahrer Freiheit unverträglich.

Wir halten unsern Plan nicht für unvereinbar mit den vom Reichsrath gegebenen Umrissen des künftigen Gemeindegesetzes, und zwar um so weniger, weil der Reichsrath sich über die Zukunft unserer Justiz- und politischen Organisation noch gar nicht ausgesprochen hat. Und wäre unser Plan mit jenen Umrissen unvereinbar, so würde uns dieß nie abhalten, nach Kräften für ihn einzustehen. Noch haben sich alle Landtage über jene Grundrisse auszusprechen, durch welche die Fleischwerdung der Freiheit bedingt ist, und der Reichsrath wird ihre gerechten Wünsche zu würdigen wissen. Wir halten es für heilsamer, wenn

das Gemeindegesetz erst in zwei Jahren zu Stande kommt, als wenn wir noch in diesem Jahre mit einem Versuch beglückt werden, der wieder ein unglücklicher Versuch bleiben müßte. — Unsere Doctrinärs sehen das ganze Heil im Wahlgesetz; jedoch das tadellosesste Wahlgesetz wird ein todtes Wort bleiben, wenn der künftigen Gemeinde nicht die Kraft und die Fähigkeit innewohnt, eine freie Gemeinde zu sein.

## II.

Zur Vervollständigung des Gesagten wollen wir uns drei wichtige Fragen stellen und beantworten.

Erstens: Würde nicht durch Aufhebung der k. k. Bezirksämter die Regierung einer ihrer brauchbarsten Stützen beraubt, oder dem Staate nach einer anderen Seite hin ein Schaden erwachsen?

Darauf antworten wir aus innerster Ueberzeugung mit dem entschiedensten Nein. Man hat uns in dieser Beziehung wiederholt gesagt: die Regierung könne das Heft nicht aus den Händen geben. Was für ein Heft besitzt aber die Regierung an den jetzigen Bezirksämtern, die, wie die Bezirksgerichte, mit Geschäften derart überladen sind, daß sie beim besten Willen eben so schwer mit der Arbeit weiter kommen, als manche der entfernteren Bezirks-Insassen zu ihnen gelangen? Mißstimmung und Mißtrauen sind die einzigen Früchte, und wer Jahr aus Jahr ein auf dem Lande lebt, kann sich nur zu leicht überzeugen, wie die Achtung vor dem Gesetze fortwährend im Sinken begriffen ist. Das festeste Heft der Regierung ist die allgemeine Zufriedenheit. Weit entfernt, die Kraft der Regierung zu mindern, würde die vorgeschlagene Einrichtung sie vielmehr erhöhen, und gerade vor jenen Angriffen bewahren, die ihr die verderblichsten sind. Durch nichts macht sich eine Regie-

rung so leicht unbeliebt, ja verhaßt, als durch die fortwährende Einmischung in Angelegenheiten, die das innerste Leben des Menschen berühren. Abgesehen von der Bevormundung, mit welcher definitiv gebrochen zu werden hat, befindet sich die Regierung höchst selten in der Lage, gewisse Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes zu kennen und zu beurtheilen, und gibt sie demnach ihren Beamten Aufgaben, welche nur unglücklich oder gar nicht gelöst werden können. So gut auch ihre Absichten sein mögen, ist doch der Schaden, welchen sie durch das Streben, ein Uebel zu verhüten, sich selbst zufügt, oft ganz unverhältnißmäßig größer, als jenes Uebel für die Bevölkerung gewesen wäre. Was die Regierung verliert, ist nur das Odiose ihrer jetzigen Stellung, und groß wird ihr Gewinn an Ansehen sein, wenn sie nur in jenen Fällen auftritt, in welchen ihr die allgemeine Dankbarkeit nicht ausbleiben kann. Nicht einmal materiell würde der Staat dabei etwas einbüßen. Fast alle Beamten der aufgelösten Aemter könnten bei den Gemeinden gut untergebracht werden, und die Sorge für die disponiblen höheren Beamten würde eine sehr kleine sein in Berücksichtigung der aus diesem Verwaltungssystem hervorgehenden finanziellen Vortheile. Und wird dem Kanzleivorstand der Gemeinde in Sachen des übertragenen Wirkungskreises die nöthige Selbständigkeit gewahrt, und in Gemeindesachen für die Mitwirkung des ganzen Gemeinderathes und regelmäßige Controllirung desselben durch den Ausschuß gesorgt, so ist nach keiner Seite hin etwas zu befürchten. Oder sollte die Regierung sich von der jetzigen Einrichtung nicht trnenen können, um sich ihrer zur Einwirkung auf die kommenden Landtagswahlen zu bedienen? Dann könnte sie nicht früh genug vor dieser Versuchung bewahrt werden. Der Wahlmodus unserer Verfassung darf nicht verwechselt werden mit gewissen mehr oder weniger radicalen Wahlgesetzen, die dadurch, daß sie

selbst extrem sind, einen extremen Vorgang entschuldigen mögen, den wir übrigens nur vergleichen können mit Arzneien, die wo möglich noch gefährlicher sind, als die Krankheit, gegen welche sie angewendet werden.

Zweitens: Welche Stellung hätte der Großgrundbesitz in der neuen Gemeinde einzunehmen?

Der Großgrundbesitz fordert im allgemeinen Interesse nicht weniger, als in seinem eigenen, die lebenskräftige Verbindung mit der Gemeinde. Steiermark anlangend — die Verhältnisse Böhmens und Galiziens kennen wir nicht — würde es einen hohen Grad von Befangenheit erheischen, um den Großgrundbesitz aus der Gemeinde, die wir meinen, ausscheiden zu wollen. Aber nicht weniger Befangenheit, nur nach einer andern Seite hin, gehörte dazu, um die Verhältnisse aus welchen wir kaum herausgetreten sind, vollständig zu ignoriren. Wir selbst beklagen die feudalen Mißstände als einen der Hauptgründe der Stagnation, in welche Oesterreich versunken war. Allein sollten wir darum tabula rasa machen? Einfach ist die Methode; doch häufig läßt sie eben nur das einfachste Nichts zurück. Gewisse Folgen der alten Zeit sind im Bewußtsein des Volkes lebendig geblieben und lassen sich nicht wegdecretiren. Wir haben da nicht den Gutsherrn im Auge, der sich nur lächerlich machen würde, wenn er sich heut zu Tage in staatlicher Beziehung für etwas halten wollte, das mehr ist, als ein Staatsbürger; — den Bauer haben wir im Auge, den man wohl durch Hetzereien dahin bringen kann, den Gutsherrn als seinen Erbfeind zu betrachten, nie aber bei ruhiger Ueberlegung sich dem Gutsbesitzer gleichzustellen. Darum ist oft der Bauer selbst für die Ausscheidung, zwar nicht des Gutes aus der Gemeinde, wohl aber des Besitzers aus dem Gemeindeausschuß. Diesem Uebel hat durch das Gesetz vorgebeugt zu werden,

und zwar nicht bloß weil der Gutsbesitzer gewöhnlich der Höchstbesteuerte ist, sondern auch weil seine höhere Bildung nicht brach liegen darf. Ob dann die Frage gelöst wird, indem man gewisse Gutskörper den Catastral- oder Urgemeinden gleichstellt, als eigene Wahldistricte erklärt, deren jeweiliger Besitzer eo ipso zum Ausschuß gehört; oder indem man durch eine bestimmte Steuerquote dem Großgrundbesitzer die Mitwirkung im Ausschuß der künftigen eigentlichen Gemeinde sichert — ist lediglich eine Principienfrage, welche in unserer glücklichen Steiermark — in der die Principienreiter, Gott Lob, nur sporadisch vorkommen — zu keiner lebhaften Controverse führen kann. Die Hauptsache ist: daß die Frage in der einen oder andern Weise ihre Lösung finde, und daß im erstern Falle nicht von einem einfachen landtäflichen Besitz, sondern vom ehemaligen Amtssitze eines Dominiums, und zwar nur von einem solchen die Rede sein könne, mit dem eine die Grenzen des gewöhnlichen Bauerngrundes weit überschreitende, arrondirte Oekonomie verbunden ist — und daß im letzteren Falle der Gutsbesitzer nie über mehr als Eine Stimme zu verfügen habe: alles was wir anstreben, ist nur, ihn der Gemeinde als thätiges Mitglied erhalten zu wissen; denn seine Aufgabe sehen wir darin, nicht durch Stimmenzahl, sondern durch Fähigkeit und Selbstaufopferung zur Förderung des Gemeindewohles das Seinige beizutragen.

Drittens: Ließe sich bei einer solchen Gemeinde die nöthige Trennung der Justiz von der Administration durchführen?

So schön und richtig auch die Theorie der vollendetsten Trennung an sich ist, wird sie doch, so oft es sich um ein Gebirgsland handelt, in den untersten Instanzen immer auf große Schwierigkeiten stoßen, und die wahre Wohlfahrt beein-

trächtigen. Könnte man sich aber entschließen, das herrliche Institut der Friedensrichter einzuführen, so ließe sich leicht jener goldene Mittelweg finden, vor welchem in der Praxis jede vernünftige Theorie zurücktritt. Jetzt wird jeder Streit auf den langwierigen und kostspieligen Rechtsweg gedrängt; dieß hat anders zu werden; alle jene Fälle, die eine rasche friedliche Schlichtung zulassen, haben vor dem langen, gefahrvollen Krieg bewahrt zu bleiben. Ist die Theilnahme des Volks am Rechtsleben nicht die gediegenste Weise, die Justiz von drückenden Fesseln zu befreien? Das Amt eines Friedensrichters — ein Ehrenamt im schönsten Sinn des Wortes — hat nie vom Gemeindekanzlei-Vorstand verwaltet zu werden. Dagegen kann der Gemeindevorstand, jeder Gemeinderath oder Ausschuß, sowie jedes Gemeindemitglied, das sich des nöthigen Vertrauens erfreut, zum Friedensrichter ernannt werden; aber während die Bestätigung des Gemeindekanzleivorstandes Sache des Landesausschußes ist, geht die Ernennung des Friedensrichters über Antrag der Kreis- oder Gaugemeinde unmittelbar vom Kaiser aus. Die geringfügigeren Fälle der Strafjustiz fallen dem Kanzlei-Vorstand zu, so daß nur die wichtigern den höhern Gerichten zuzuweisen sind. Alle Civilrechtsklagen werden dagegen vor den Friedensrichter gebracht, dessen Amt ein sehr einfaches ist. Sein Codex ist der gesunde Menschenverstand, und da er Land und Leute genau kennt, so ist für ihn Manches ein Kinderspiel, was für einen fremden Beamten eine bare Unmöglichkeit wäre. Er braucht nur ein zu seinem Zweck eingerichtetes Buch zur Eintragung der Parteien, des Gegenstandes und des Resultats, und gedruckter Formulare, auf welchen er den Streitenden, falls er sie nicht vergleichen kann, ein Certificat ausstellt, durch das erst der eigentliche Rechtsweg erschlossen wird. Wir wollen nicht

an England erinnern, das in letzterer Zeit über die Maßen genannt worden ist. Die glänzenden Erfolge, welche das Friedens- und Schiedsrichteramt in Preußisch-Sachsen, Meiningen, Dänemark seit Jahren erringt, haben allein das Segenvolle dieser Institution längst außer Zweifel gestellt. Im letztgenannten Lande, das sich in diesem Stück einer mustergiltigen Einrichtung erfreut, wurden in den Jahren 1823 bis 1825 jährlich 26,982 Processe an die Schiedsrichter gebracht, und davon 18,202 also über zwei Drittel aller Processe verglichen. (Siehe Rotteck und Welcker: Staatslexikon. Altona 1847. Bd. V. S. 244.) *) Die Zahl der Friedensrichter müßte eine sehr große sein, und sollte hin und wieder der taugliche Mann nicht zu finden sein, so könnte ein vom Staat besoldeter Einzelrichter dahin exponirt werden. Da den Parteien die Wahl des Friedensrichters immer frei zu stehen hätte, so würde das Wohl des Landes selbst gar bald über das Institut und seine beste Form entscheiden. Und ließe sich nicht leicht alles, was wir da von den Landgemeinden sagen, auch auf die Märkte und kleinern Städte anwenden? Wie sehr die Friedlichkeit und Moralität, das Rechtsbewußtsein überhaupt durch eine solche Einrichtung gewinnen würde, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Dagegen bestreiten wir nicht, daß die Sache, zumal im Anbeginn, auch ihre Unzukömmlichkeiten hätte. Gedenken wir aber der Unzukömmlichkeiten des jetzigen Systems, so schwindet uns jede Besorgniß. Der falsche Liberalismus hat seine Pflicht erfüllt, wenn er einige Brandraketen losgelassen hat gegen die Weise, in welcher die Regierung die Gemeinden

*) So hat in Erfurt im Jahre 1836 ein einfacher Maurermeister mehrere Hundert Processe geschlichtet! — Mit dem Aufhören des alten Wirthschaftsamtes hat die neue Unwirthschaft begonnen.

getödtet hat. Wir sehen darin nur die Eine Seite; darum machen wir wiederholt auf die andere Seite aufmerksam. Die jetzigen Gemeinden hätten auch ohne Beihilfe dahingesiecht. Bis auf wenige Ausnahmen sind sie viel zu klein, um die Mittel der Selbsterhaltung zu besitzen. Lassen wir sie daher nicht nur etwas größer, sondern so groß werden, daß sie gedeihen, daß die freisinnigen Gesetze, die ihnen das freie Oesterreich geben wird, zur Wahrheit werden können. Freilich setzt unser Plan eine allgemeine Thätigkeit voraus, die Manchem mißfallen dürfte. Rechnen wir die Aufopferung hinzu, welche das Institut der Geschworenen in Anspruch nehmen wird, so sehen wir einer Arbeit aller Arbeitsfähigen entgegen, und mit der reizenden Indolenz, die der Polizeistaat zuläßt, wäre es vorbei auf immer. Allein der Rechtsstaat wird trotz jeder Verfassung niemals eintreten, wenn nicht mit dem Polizeistaat gründlich aufgeräumt wird. Die Bahn dahin führt durch eine tüchtige Selbstverwaltung. Nur geschrieben würde weniger, und gerade darum um so mehr gearbeitet. Die Arbeit aber ist das erste Gebot des Lebens, die veredelndste Schule des Menschen, und wer nicht in der ihm zugewiesenen Sphäre arbeitet, ist nur ein halber Mensch. Anknüpfend an diese Wahrheit, in der wir die Lösung des großen Freiheitsräthsels erblicken, schließen wir mit einem unsterblichen Wort aus Julius Fröbel's Theorie der Politik Bd. I. S. 288: „So ist ihrer Natur nach die Arbeit ein Doppelwesen, — ein Wesen, welches hinter sich die Sklavenkette der Noth schleppt, während auf seiner Stirne die Flamme der Freiheit leuchtet. Es ist die Menschheit selbst, welche sich in diesem Bilde wiedererkennt." —

Wildhaus im Jänner 1863.

Von demselben Verfasser sind früher erschienen:

# Democratie, Nationalität und Napoleonismus.

Drei Worte

an

die deutsche Nation.

gr. 8. brosch. 40 kr.

---

# Pflug und Schwert.

Sonette.

Miniatur-Ausgabe

1862.

brosch. 60 kr.

---

Wien. Druck von Jacob & Holzhausen.